OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100233/6/RK/FE

Datum:
Linz, 17. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der Frau Dr.med.vet. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.02.2024, GZ: BHLL/924100013631/24, betreffend Übertretung der Oö. BauO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 27.2.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.2.2024, GZ: BHLL/924100013631/24, wie folgt zu lauten hat:

“Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 14.3.2023, Zl. LVwG 153274/17/RK/MH wurde der Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Enns vom 6.September 2021, GZ: BAU 2021/02, mit der Maßgabe bestätigt, dass

1. in Spruchpunkt I. als Rechtsgrundlage § 49 Abs. 1 BauO 1994,

2. in Spruchpunkt II. als Rechtsgrundlage § 49 Abs. 6 Oö BauO 1994 und

3. in Spruchpunkt 3. anstelle des Wortes “Nutztiere” das Wort “Pferde” gesetzt und als Rechtsgrundlage § 45 Abs. 2 und 3 Oö. BauTG 20123 aufgenommen wird.

Dieses Erkenntnis ist vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 8.8.2023 zu Zl. Ra 2023/05/0190-5 im Ergebnis bestätigt worden und wurde somit rechtskräftig.

Somit waren :

1.: Das auf den Liegenschaften B__, C-Straße, Gste. aaa, bbb, KG D__, errichtete Schutzdach

2.: Das auf den oben genannten Liegenschaften errichtete Holzgebäude

je binnen 2 Monaten ab Rechtskraft, oder, falls Bescheid-beschwerde erhoben wird, ab Zustellung des LVwG-Erkenntnisses, zu beseitigen, sowie

3.: Die Haltung von Pferden auf den gegenständlichen Liegenschaften binnen den unmittelbar oben genannten Fristen einzustellen.

Diesen drei baubehördlichen Anordnungen haben Sie jeweils nicht fristgerecht Folge geleistet, da die aufgetragenen Maßnahmen, wie bei einem Lokalaugenschein durch die Gemeinde Enns am 31.1.2024 festgestellt wurde, zumindest am 31.1.2024 nicht durchgeführt waren.

Wegen dieser in den Spruchpunkten 1. bis 3. genannten Verwaltungsübertretungen nach § 57 Abs. 1 Z. 11 Oö. Bauordnung, LGBl Nr. 66/1994 i.d.F. LGBl Nr. 11/2022 wird über Sie eine Geldstrafe von je 1.200 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von je 12 Stunden nach § 57 Abs. 2 Oö. Bauordnung LGBl Nr. 66/1994 i.d.F. LGBl Nr. 11/2022 verhängt."

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Strafverfahrens in der Höhe von jeweils 240 Euro, somit insgesamt 720 Euro, zu leisten.

III. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens beträgt jeweils 120 Euro, somit insgesamt 360 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.02.2024, GZ: BHLL/924100013631/24, wurde Frau Dr. A__, (im Folgenden: Beschwerdeführerin "Bf"), zu einer insgesamten Geldstrafe von 3.600 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und zehn Stunden gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO) verurteilt, weil diese einem rechtskräftigen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Enns vom 06.09.2021, GZ: BAU 2021/02, wie bei einem Lokalaugenschein am 31.01.2024 festgestellt, worden wäre, nicht nachgekommen sei.
Konkret wäre aufgetragen worden, auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, KG D__, die dort errichteten baulichen Anlagen "Schutzdach sowie Holzgebäude" binnen zwei Monaten ab Rechtskraft zu beseitigen sowie die fernere Haltung von Nutztieren auf diesen Grundstücken innerhalb der selben Frist einzustellen.

Diesem (durch alle Verwaltungsinstanzen gegangenen) Bescheid wäre nicht fristgerecht nachgekommen worden.

Dem gegenständlichen Straferkenntnis ging ein Ermittlungsverfahren der Gemeinde Enns voraus, in dessen Zuge auf Grund von Anrainerbeschwerden die Gemeinde Enns tätig geworden ist und die Bf erstmalig mit Schreiben vom 14.09.2023 über den Umstand des konsenswidrigen Zustandes informierte. Diesbezüglich wurde von der Gemeinde Enns Fotomaterial, zeigend sowohl die gegenständlichen baulichen Anlagen als auch die Pferdehaltung auf den gegenständlichen Grundstücken, angelegt und wurde dieses Fotomaterial zum Einen mit 13.09.2023 und zum Anderen mit 14.09.2023 datiert und unterschrieben sowie schließlich weiteres Fotomaterial angefertigt mit Datum 31.01.2024, das die selben Zustände widergibt.

Mit Schreiben vom 07.02.2024 erging eine Aufforderung zur Rechtfertigung an die Bf, welcher mit E-Mail vom 27.02.2024 von der Bf nachgekommen wurde.

Die Bf führte dort aus, dass auf der gegenständlichen Liegenschaft sich seit Juni 2023 keine Pferde mehr befänden, das Schutzdach entfernt worden wäre und die Zweckwidmung des Holzgebäudes auf Zweckwidmung *"Lagerstätte"* geändert worden wäre, weshalb dem Bescheid auch insoferne Rechnung getragen worden wäre, als das Holzgebäude eine Größe aufweise, die eine bewilligungsfreie Errichtung zulasse.

Weitere Ausführungen aus dem tierveterinärmedizinischen Bereich folgten in dieser schriftlichen Rechtfertigung, in welcher auch ausgeführt wurde, dass seit

27.01.2024 aber die Bf wiederum zwei ihr nicht gehörende Pferde in Behandlung gehabt hätte und auch das gegenständliche Schutzdach wieder provisorisch angebracht worden wäre.

Es hätte die Bf keine Kenntnis von einem Lokalaugenschein erlangt.

Im in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis vom 26.02.2024 wurde, was oben schon ausgeführt wurde, der gegenständliche Sachverhalt der Bf spruchmäßig vorgehalten und sie zu einer Gesamtgeldstrafe von 3.600 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und zehn Stunden verhalten und in der Begründung dieses Straferkenntnisses überblicksweise vorgebracht, dass - wie bei einem Lokalaugenschein durch die Gemeinde Enns am 31.01.2024 festgestellt worden wäre - die gegenständlichen, mit Bescheid der Gemeinde Enns vom 06.09.2021, GZ: Bau 2021/02, aufgetragenen, Maßnahmen nach Durchlaufen des Instanzenzuges mit letztmaligem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 08.08.2023 nicht fristgerecht durchgeführt worden wären und würde für die gegenständlichen Ungehorsamsdelikte gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) Fahrlässigkeit für die Strafbarkeit genügen und hätte die Bf nicht dargetan, dass ihr die Einhaltung der objektiv verletzten Verwaltungsvorschriften ohne ihr Verschulden etwa nicht möglich gewesen wäre und hätte sie auch keine Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen dargelegt, weshalb ihr ein diesbezüglicher Sorgfaltsmangel anzulasten wäre und ein Schuldausschließungsgrund im Sinne eines Irrtums auch nicht vorliege.

Im Rahmen der Strafbemessung ging die belangte Behörde auf die Unbescholtenheit der Bf als Strafmilderungsgrund ein, die jedoch nicht zu einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe geführt hätte.

Die Strafhöhe wurde angesichts einer Höchststrafe von 36.000 Euro als tat- und schuldangemessen bezeichnet und näher begründet, warum nicht etwa von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die Einstellung dieses Verfahrens zu verfügen gewesen wäre, weil es bereits an der Geringfügigkeit des Verschuldens bzw. dem Vorliegen nur unbedeutender Folgen ermangle, weshalb auch die Voraussetzungen für eine Ermahnung nicht vorliegen würden.

In einem Schreiben vom 29.02.2024 (per E-Mail) an die Gemeinde Enns sprach die Bf von einem eingereichten Bauansuchen und ersuchte um Information.

Einer Information der Gemeinde Enns an die belangte Behörde vom 04.03.2024 zufolge würden die Aspekte betreffend das gegenständliche Schutzdach sowie das Holzgebäude bei einer widmungswidrigen Verwendung auf Grund der Pferdehaltung auch jeweils nicht genehmigungsfähig sein und hätten auch die von der Bf aufgestellten Behauptungen, dass sich seit Juni 2023 keine Pferde mehr auf dem

Grundstück befunden hätten, nicht bestätigt werden können, weil Nachschauen vom 13.09.2023 und 14.09.2023 sowie 31.01.2024 klar Anderes ergeben hätten, welche außerhalb des Grundstückes und nicht in Anwesenheit der Grundeigentümerin (Bf) durchgeführt worden wären.

Mit der gegen das gegenständliche Straferkenntnis erhobenen Beschwerde vom 26.03.2024 führte die Bf nach Darlegung wesentlicher Bestandteile des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses aus, dass ein Lokalaugenschein auf ihrer Liegenschaft nicht durchgeführt worden wäre.
Auch würden sich seit Juni 2023 keine Pferde mehr auf der Liegenschaft befinden und wäre das Schutzdach entfernt und das Holzgebäude von "Unterstand" auf die Zweckwidmung "Lagerstätte" geändert worden und wäre dem Bescheid auch insoferne Rechnung getragen worden, als das Holzgebäude eine Größe aufweise, die eine bewilligungsfreie Errichtung zulasse.
Weitere Ausführungen ergingen sodann vorwiegend veterinärmedizinischer Natur.
Auch wurde wiederum ausgeführt, dass „*für Zwecke der Behandlung“* das Schutzdach provisorisch wieder angebracht worden wäre und mit dem Ende des *"Behandlungsplanes*" auch das Schutzdach wieder entfernt würde.
Auch wurde kritisiert, dass eine Nachbarin ständig den Weg über Anzeigen an die Behörde nehme.
Jedenfalls wäre kein strafbares Verhalten gesetzt worden, weshalb der Antrag gestellt würde, den angefochtenen Bescheid der BH Linz-Land vom 26.02.2024, BHLL/924100013631/24, ersatzlos zu beheben".

Mit Vorlageschreiben vom 05.04.2024 legte die belangte Behörde den Gesamtakt vor ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Mit anschließendem Schreiben vom 11.12.2024 beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung für den 27.02.2025 an und führte dieselbe an diesem Tage auch durch.

II. Maßgeblicher Sachverhalt (unter Einschluss von Elementen der auch verwaltungsgerichtlich behandelten Angelegenheit zu LVwG 153274 im Rahmen des Instanzenzuges im baupolizeilichen Auftragsverfahren in der Sache, welche durch sämtliche Instanzen ging):

Das gegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 26.02.2024 nimmt schon spruchmäßig Bezug auf den mittlerweile rechtskräftigen baupolizeilichen Auftragsbescheid, welcher ursprünglich vom Bürgermeister der Gemeinde Enns vom 06.09.2021, GZ: Bau 2021/02, erlassen wurde und durch sämtliche Verwaltungsinstanzen gegangen ist und u. a. auch vom Landesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 14.03.2023, LVwG-153274/17/RK/MH,

behandelt wurde, welches vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 8.8.2023, Zl. Ra 2023/05/0190-5 bestätigt wurde.

Die dort spruchgegenständlichen baulichen Anlagen bildeten bauliche Anlagen auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, jeweils KG D__, und stellen eine Schutzdachkonstruktion in Holzbauweise mit einer Pultdachausführung, welche südwestseitig von drei Holzstützen getragen wird, mit den Hauptabmessungen von 9,5 x 4,0 m und einer Traufe an der Südwestseite in Höhe von 2,6 m über dem anschließenden Gelände und einem Halbfirst an der Nordseite mit einer Höhe von ca. 3,5 m über dem anschließenden Gelände dar. Die beschriebene Schutzdachkonstruktion überragt teilweise die Grundgrenze zu Grundstück Nr. bbb, KG D__.

An der Nordseite des Schutzdaches ist ein Holzgebäude mit den Hauptabmessungen von 4,053 x 1,83 m, welches überwiegend umschlossen ist und eine Traufenhöhe von ca. 2,0 m aufweist, Gegenstand des maßgeblichen baupolizeilichen Auftrages gewesen. Dessen oberer Abschluss bildet ein Pultdach, welches flach ansteigend in südöstliche Richtung verläuft.

Auch wurde bereits anlässlich eines Lokalaugenscheines der Gemeinde Enns vom 08.07.2021 festgestellt, dass auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken zwei Pferde gehalten würden und hat dort bereits eine Nachschau am 28.07.2021 wiederum die Existenz der zwei selben Pferde auf den Grundstücken ergeben.

Das konsenslos errichtete Schutzdach mit einer bebauten Fläche von 38 m² war zum Errichtungszeitpunkt bewilligungspflichtig und nach der nachfolgenden Rechtslage anzeigepflichtig.

Das konsenslos errichtete Holzgebäude mit einer bebauten Fläche von 7,4 m² war zum Errichtungszeitpunkt anzeigepflichtig und ist auf Grund einer Novellierung der Oö. Bauordnung mit LGBl. Nr. 55/2021, kundgemacht am 15.06.2021, weder bewilligungs- noch anzeigepflichtig.

Keine Änderung hat sich an der Nichtzulässigkeit der Pferdehaltung im gemischten Baugebiet ergeben, wonach bereits dieser Haltung dienende Bauten nur dann zulässig sein können (gemäß § 22 Abs. 5 Z 3 Oö. Raumordnungsgesetz), wenn diese in Wohngebieten errichtet werden dürfen, was gegenständlich nicht der Fall ist und gemäß § 45 Abs. 2 Oö. Bautechnikgesetz zu einer im Ergebnis unzulässigen Verwendung dieser baulichen Anlagen für Zwecke der Pferdehaltung führt, weshalb diese aber im Ergebnis im gemischten Baugebiet unzulässig ist.

Am 23.09.2023 und 24.09.2023 waren die gegenständlichen baulichen Anlagen, weiterhin auf den Grundstücken vorhanden sowie auch damals Pferde dort

aufhältig. Dies war auch am 31.01.2024 eindeutig der Fall, wozu jeweils fotographische Beweise existieren.
Inzwischen sind teilweise keine Pferde auf dem Grundstück aufhältig gewesen so zumindest ca. 1,5 Wochen vor dem 31.10.2023, somit um den 20.10.2023. Es hat somit aber zumindest am 13. und 14.09.2023 eine Pferdehaltung tatsächlich stattgefunden, sowie am 24.01.2024.

Zu diesem Zeitpunkt waren auch das beschwerdegegenständliche Schutzdach und die Holzhütte aufgestellt, wobe das Schutzdach laut Aussage der Bf inzwischen einmal abgebaut worden war.

Die Bf beabsichtigt, wie sie dies anlässlich einer Besprechung mit dem Gemeindevertreter vom 06.05.2024 ausgedrückt hat, auch künftighin bei entsprechendem Bedarf zur Behandlung von Pferden diese auch wieder auf den Grundstücken einzustellen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht konnte vollen Beweis aufnehmen durch Einsicht in den vollständig vorgelegten Behördenakt sowie in jenen Vorakt des Landesverwaltungsgerichtes unter der GZ: LVwG-153274 mit dem u. a. darin befindlichen, in allen Instanzen bestätigten, baupolizeilichen Auftragsbescheid der Gemeinde Enns vom 06.09.2021, GZ: Bau 2021/02, mit welchem sowohl die Entfernung der baulichen Anlagen binnen bestimmter Frist sowie auch die Einstellung der auf *„Pferdehaltung“* korrigierten Nutztierhaltung binnen bestimmter Frist verfügt worden war.

Vollständige Aufklärung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Straferkenntnis brachten sodann die Ermittlungen der Gemeinde Enns mit mehr oder minder regelmäßiger Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort mit Anfertigung von entsprechendem Bildmaterial, datiert mit 13.09.2023, 14.9.2023 sowie 31.01.2024, ein Telefonat mit einer anzeigenden Nachbarin, worüber ein Aktenvermerk vom 31.10.2023 aufgenommen wurde und die Verwertung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 27.02.2025, in welcher auch hervorgekommen ist, dass noch am 06.05.2024 die gegenständlichen baulichen Anlagen auf den Grundstücken befindlich waren, allerdings zu diesem Zeitpunkt keine Pferde mehr angetroffen wurden.

Dies alles lässt vorerst auf einen zweifelsfreien nicht bescheidgemäßen Zustand zumindest zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt 31.01.2024 schließen, welchen Feststellungen die Bf auch kaum entgegengetreten ist, hat sie doch offenkundig unzutreffend in ihrer Beschwerde ausgeführt, dass sie seit Juni 2023 keine Pferde mehr auf den gegenständlichen Grundstücken stehen habe und das Schutzdach

entfernt gewesen wäre und wäre inzwischen eine Zweckwidmung von "Unterstand" auf "Lagerstätte" erfolgt.

Die unmissverständlichen fotografischen Beweisbilder, datiert mit 23.09.2023 und 24.09.2023 sowie 24.01.2024 geben aber ein eindeutig anderes Bild der tatsächlichen Verhältnisse wieder.

Möge man der Bf noch zugestehen, dass ihre Aussagen, sie hätte seit 31.01.2024 wiederum zwei Pferde in Behandlung auf den gegenständlichen Grundstücken gehabt und zu diesem Zweck auch das Schutzdach wieder provisorisch angebracht, noch keinen direkten Widerspruch zu ihrer diesbezüglichen Aussage ergeben, wonach seit Juni 2023 keine Pferde aufhältig gewesen wären und das Schutzdach entfernt worden wäre, so ist aber ein derartiger Widerspruch ganz klar schon deswegen in der Folge hervorgekommen, weil das fotografische Material bereits vom 23.09.2023 und 24.09.2023 klar die Anwesenheit von Pferden auf den Liegenschaften belegt und die Aufnahmen vom 31.1.2024 dies bestätigen.

Es bildet ferner überhaupt keinen Widerspruch zu den Festhaltungen der Gemeinde Enns, wenn die Bf in der Beschwerde weiter ausführt, es wären seit 27.01.2024 wiederum zwei ihr nicht gehörende Pferde in Behandlung gestellt und zum Zwecke dieser Behandlung auch das Schutzdach wieder provisorisch angebracht worden, weil genau diese Umstände gemäß bildlichen Festhaltungen, welche vom Zeugen am 31.01.2024 gemacht wurden, sich zweifelsfrei ergeben, und eben die Anwesenheit sowohl beider Pferde als auch das weitere Vorhandensein von Schutzdach und Holzhütte zweifelsfrei belegen.

Diesen Feststellungen ist die Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 27.02.2025 nicht entgegengetreten und bildet deren Argumentation, es wären Pferde zum Zwecke der Behandlung auf den Grundstücken ab Jänner 2024 aufhältig gewesen, keinen erfolgbringenden Widerspruch zur vorgeworfenen Nichterfüllung des baupolizeilichen Auftrages.

In diesem Zusammenhang kann voll auf die Begründung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes vom 14.03.2023 (oben bereits erwähnt) verwiesen werden.

Es ist auch für die hier letztlich maßgebenden Aspekte der Raumordnung, welche auf eine Raumverträglichkeit von baulichen Anlagen und Maßnahmen ziehen, auch kein Unterschied zu ersehen, ob hier von einer "Haltung im klassischen Sinn" oder von einer "Haltung zur Behandlung" ausgegangen wird, da das Ergebnis jeweils das völlig gleiche ist und ausführlich im Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes zu LVwG 153274 sowie vom Verwaltungsgerichtshof zu Zl. 2023/05/0190-5 behandelt worden ist.

Es ist daher mit Grund davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt 31.01.2024 die baulichen Anlagen "Schutzdach und Holzhütte" auf den Grundstücken aufgestellt waren und auch zu diesem Zeitpunkt die rechtskräftig verbotene Pferdehaltung stattgefunden hat, welcher im Übrigen auch eindeutig nicht durchgehend substantiell widersprochen wurde.

IV. Rechtliche Beurteilung:

In rechtlicher Beurteilung der Angelegenheit war, differenzierend nach den drei (inhaltlichen) Spruchpunkten des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses der belangten Behörde, vorweg auf das Argument der Bf einzugehen, es wäre mittlerweile infolge einer Novellierung der Oö. Bauordnung das spruchgegenständliche Holzgebäude mit den Hauptabmessungen von 4,053 m x 1,83 m nunmehr bewilligungs- und anzeigefrei, weswegen eine Bestrafung nicht resultieren könne und sogleich auszuführen, dass die Bf mit dieser Argumentation rechtlich nicht durchdringt:

Zutreffend ist, dass, wie die Bf ausgedrückt hat, das Holzgebäude nunmehr eine *"bewilligungsfreie Errichtung"* zulässt, was allerdings näher auszuführen ist:

Tatsächlich ist mit Landesgesetzblatt Nr. 55/2021, in Geltung seit 15.06.2021, die Bestimmung des § 26 Z 11 Oö. BauO in Kraft getreten, welche im 1. Halbsatz für - nicht Wohnzwecken dienende ebenerdige eingeschoßige und freistehende Gebäude bzw. Schutzdächer jeweils mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m² - eine Bewilligungs- und Anzeigefreiheit statuiert, welche Bestimmung jedoch mit der Bedingung versehen ist, dass diese Anlagen „*nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland liegen und entsprechend den für sie geltenden bau- bzw. raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanes, ausgeführt werden"*.
Gegenständlich hat die Bf im Verfahren vorgebracht, dies in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2024 sowie in einer solchen vom 23.03.2024 (Beschwerde), dass sie eine Umwidmung dieses, *"Unterstand"* genannten, Bauwerkes von *"Holzhütte"* in *"Lagerstätte"* vorgenommen hätte. Dieser würde also vom *"Unterstand für die Pferdehaltung"* zur *"Lagerstätte"* geworden sein.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ist aber, wozu auf die Beweiswürdigung zu verweisen ist, insbesondere nach dem angefertigten Fotomaterial der Gemeinde Enns, ganz klar belegt, dass zu dem Zeitpunkt, zu welchem (auch) Pferde auf dem Grundstück aufhältig waren, nämlich am 31.01.2024, auch die betreffende Holzhütte noch aufgestellt war und mit keinerlei Absperrung etc., welche etwa das Eintreten von Pferden in diesen zweifelsfrei als Pferdeunterstand zu wertenden "Bau" etwa verhindert hätte, versehen war.

Dies zeigt auch ganz eindeutig insbesondere das Bildmaterial vom 31.01.2024 und beschränkt sich die gegenteilige Argumentation der Bf nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes somit auf eine reine Schutzbehauptung ohne nähere Bescheinigungen.
Somit kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der mit der Ausführung in zwingendem Zusammenhang stehende Verwendungszweck des gegenständlichen Holzgebäudes als Pferdeunterstand, welche Verwendung bereits Gegenstand des in der Sache ergangenen rechtskräftigen baupolizeilichen Auftrages ursprünglich war, jedenfalls zum Überprüfungszeitpunkt am 31.1.2024 weiterhin bestand und somit diese baubehördliche Anordnung nicht erfüllt war.

Wiederum wird, wie bereits in der Begründung des vom Verwaltungsgerichtshof Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes zur erhobenen Beschwerde gegen den zugrundeliegenden baupolizeilichen Auftrag, festgestellt, dass gemäß § 22 Abs. 5 Z 3 Oö. Raumordnungsgesetz im gemischten Baugebiet nur Bauwerke und bauliche Anlagen situiert sein können, die auch in Wohngebieten errichtet werden dürfen, sowie Büro- und Verwaltungsgebäude aufzunehmen, worunter aber bauliche Anlagen für die Einstellung von Pferden jedenfalls nicht fallen würden.

Bezüglich des spruchgemäßen Schutzdaches mit den Ausmaßen von 9,5 m x 4,0 m und einer Höhe von 2,6 m, welches somit klar unter die Bestimmung des § 25 Z 9b Oö. BauO auch zum Zeitpunkt der Erlassung des baupolizeilichen Auftrages gefallen ist, wonach freistehende oder angebaute Schutzdächer mit einer bebauten Fläche bis zu 50 m² anzeigepflichtig sind, wäre somit Bewilligungs- und Anzeigefreiheit erst bei einer bebauten Fläche von unter 15 m² der Fall, ohne aber ebenfalls an der festgestellten Übertretung im Sinne des § 57 Z 11 Oö. BauO etwas ändern zu können.

Dies führte logisch zum Beseitigungsauftrag, welchem die Bf klar nicht nachgekommen ist.

Auf Grund eingetretener Rechtskraft kann kein anderes Ergebnis als die Bestätigung des diesbezüglichen Teiles des Spruches des Straferkenntnisses hervorkommen, weil die Bf eben nicht argumentieren kann, dass bezüglich des Schutzdaches sie dem rechtskräftigen baubehördlichen Auftrag zeitgerecht entsprochen hätte.

Insbesondere ist deren Verantwortung, es wäre das Schutzdach inzwischen abgebaut worden, zum Einen nicht zutreffend, wozu auf das schon mehrfach zitierte Fotomaterial verwiesen werden kann und hat die Bf zum anderen dies auch selbst zugegeben, als sie ausführte, dass das Schutzdach sodann *„wieder kurzfristig installiert worden wäre“.*

Dies war aber jedenfalls zum 30.01.2024 laut im Akt erliegendem eindeutigen Fotomaterial der Fall.

Nicht anders verhält es sich im Ergebnis mit der unter Spruchpunkt 3. genannten Pferdehaltung (dort "Haltung von Nutztieren" genannt), welche Anordnung zur Beseitigung gemäß Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 14.03.2023 (am 24.03.2023 zugestellt) spätestens am 24.05.2023 zu erfüllen war und besteht die zugrundeliegende Bestimmung des § 45 Abs. 2 Oö. BauTG, wonach die unbebaut bleibenden Flächen des Bauplatzes und des bebauten Grundstückes im Bauland nur in einer der Art der zulässigen Verwendung der baulichen Anlage entsprechenden Benützung zugeführt werden dürfen, nach wie vor.
Der Widmungswiderspruch einer Pferdehaltung zu Wohngebiet trifft auf diesbezügliche klare Judikatur. Unzweifelhaft sind Pferde keine Tiere, die üblicherweise im Haushalt gehalten werden.
Eine Tierhaltung im Wohngebiet ist eben nur dann zulässig ist, wenn solche Tiere typischerweise in einem Wohngebiet im Haushalt gehalten werden, womit der Zusammenhang offenkundig ist (siehe etwa die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes: VwGH 90/05/0031 zu Hunden; weitere Entscheidungen des VwGH Ra 2018/05/0056 sowie 2002/05/1109).

Dem gegenständlichen Auftrag wurde jedenfalls am 31.1.2024 nicht nachgekommen, weshalb an dem diesbezüglichen Spruch der belangten Behörde nicht zu rütteln ist.
Zum Zeitpunkt 31.1.2024 hat die Pferdehaltung definitiv bestanden, sodass sich weitere Ausführungen zum Umstand, dass zeitweise die Pferdehaltung nicht erfolgt ist, erübrigen.
Insbesondere ist das Vorbringen der Bf, es wäre eine Behandlung der Pferde auf den Grundstücken und keine Haltung gegenständlich, bereits im Verfahren zu LVwG-153274 für den dortigen Zeithorizont umfangreich abgehandelt worden und hat die Bf jedwede Bescheinigungen unterlassen bzw. denn Beweise angeboten, welche maßgebliche Änderungen an der Art der Pferdehaltung dargelegt hätten.
Somit ist, unabhängig davon, dass auch ein allfällige „Behandlung“ von Pferden raumordnungswidrig wäre und schon von daher kein bescheidgemäßes Verhalten argumentiert werden könnte, auch auf das eindeutige Ermittlungsergebnis zu verweisen.
Zuletzt wird resümierend festgehalten, dass die Verwaltungsbehörde sich in einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichtbefolgung einer in einem rechtskräftig gewordenen Bescheid vorgeschriebenen Auflage mit einem Vorbringen, welches sich auf die Rechtmäßigkeit dieses Bescheides bezieht, nicht auseinanderzusetzen hat.
Sie ist an diesen rechtskräftigen Bescheid als Tatbestandsmerkmal der von ihr anzuwendenden Rechtsvorschrift gebunden. (vgl. VwGH v. 28.1.1970, Zl. 0936/68).

Der objektive Tatbestand des § 57 Z 11 Oö. BauO war durch die Nichterfüllung der vorgeschriebenen Auflagen erfüllt.

Für das Landesverwaltungsgericht konnte daher keine andere Entscheidung fallen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer